

// Im Blickpunkt

Im internationalen Recht „klemmt's“ häufig. Ein Beleg dafür sind gleich zwei Beiträge im vorliegenden Heft des BB: Im Gegensatz zur sehr detaillierten Regelung der Bewertung von inländischem Grundbesitz hat der Gesetzgeber die Bewertung ausländischen Grundbesitzes nur in Form eines Gesetzesbefehls ausgestaltet, sie mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Wie diese Regelungslücke zu schließen ist, zeigen *Hecht/von Cölln*. Zur Frage der (Europa-)Rechtswidrigkeit des § 13 Abs. 1 UmwStG 1995 bei ausländischen Verschmelzungen äußern sich *Sedmund/Strnad*.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Doppelte Haushaltsführung in sog. Wegverlegungsfällen**

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung nach Wegverlegung des Familienwohnsitzes vom Beschäftigungsort durch gleich zwei Urteile vom 5.3.2009 – VI R 23/07 und VI R 58/06 – geändert: Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung erkennt er sie an, da der (beibehaltene) Haushalt am Beschäftigungsort aus beruflichen Motiven unterhalten wird.

Volltext der Urteile: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-1 und [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abtretung von Vorsteuerüberschüssen aus Umsatzsteuervoranmeldungen

Der BFH hat durch Urteil vom 17.3.2009 – VII R 38/08 – entschieden: Sind im Umsatzsteuerjahresbescheid abzugsfähige Vorsteuern mit 0 DM/Euro zugrunde gelegt, verliert die Festsetzung eines Vergütungsanspruchs aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung (Vorbehaltsfestsetzung), soweit sie auf berücksichtigten Vorsteuern beruht, ihre Wirksamkeit als formeller Rechtsgrund für die infolge einer wirksamen Abtretung des Anspruchs bewirkte Auszahlung. Im Falle der Uneinbringlichkeit beim Zedenten ist das FA zur Rückforderung des Betrags vom Zessionar berechtigt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abgrenzung wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb/Zweckbetrieb

Durch Urteil vom 22.4.2009 – I R 15/07 – hat der BFH entschieden, dass Pferderennen nicht gemeinnützig sind. Trabrennen seien vor allem sportliche Veranstaltungen und ein beliebtes Freizeitvergnügen. Sie unterschieden sich nicht wesentlich von anderen Sportveranstaltungen wie Fußballspielen, Boxveranstaltungen oder etwa Auto- und Radrennen. Gleichwohl seien derartige Veranstaltungen, wenn sie unter denselben Bedingungen durchgeführt würden, steuerpflichtig. Ferner könnten derartige Leistungsprüfungen

auch ohne zahlendes Publikum abgehalten werden. Schon aus Wettbewerbs- und Gleichheitsgründen dürfe der Pferdesport nicht begünstigt werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Korrektur der Überprogression durch § 14 Abs. 1 ErbStG

Durch Urteil vom 14.1.2009 – II R 48/07 – hat der BFH entschieden:

Bei einer Schenkungskette über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren erübrigt sich durch die von § 14 Abs. 1 S. 3 ErbStG eröffnete Möglichkeit des Abzugs der (höheren) tatsächlich zu entrichtenden Steuer für die Vorschenkung die Berücksichtigung eines weiteren Abzugsbetrags zum Ausgleich einer Überprogression, weil die tatsächlich zu entrichtende Steuer für den Vorerwerb die Mehrsteuer enthält. Der Abzug der tatsächlich zu entrichtenden Steuer überwindet die Unzulänglichkeit des § 14 Abs. 1 S. 2 ErbStG und führt zum exakten Abzug der sich aufgrund eines Progressionssprungs beim Vorerwerb ergebenden Mehrsteuer.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-5 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abkommensrechtliche Behandlung von Vergütungen für die Überlassung von Live-Fernsehübertragungsrechten

Durch Urteil vom 4.3.2009 – I R 6/07 – hat der BFH entschieden:

Überlässt eine im Ausland ansässige Gesellschaft einer inländischen Rundfunkanstalt Live-Fernsehübertragungsrechte an inländischen Sportveranstaltungen zur Ausstrahlung im Inland, so erzielt sie mit den dafür erhaltenen Vergütungen Einkünfte durch im Inland verwertete sportliche Darbietungen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG 2002, die gemäß § 50a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG 2002 dem Steuerabzug unterliegen. Das gilt auch dann, wenn die ausländische Gesellschaft die Rechte ihrerseits von dem originären Rechteinhaber erworben hat.

Erhält eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft Vergütungen für die Überlassung von Live-Fernsehübertragungsrechten an inländischen Sportveranstaltungen, so dürfen diese nach dem DBA-Schweiz nicht in Deutschland besteuert werden (entgegen BMF-Schreiben vom 30.5.1995, BStBl. I 1996, 89, Tz. 6).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-6 unter www.betriebs-berater.de

FG Köln: Zur Gewerbesteuerpflicht bei Anteilsübertragung

Das FG Köln hat durch Urteil vom 12.3.2009 – 10 K 399/06 – entschieden: Weder die Übertragung von GmbH-Anteilen, d. h. die Aufgabe der gewerbesteuerpflichtigen Tätigkeit, noch die Erzielung gewerblicher Einkünfte aus Betriebsverpachtung begründen eine Gewerbesteuerpflicht. Denn mit der Übertragung der GmbH-Anteile ende die gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit. Das gilt auch für den Fall des Wegfalls einer Betriebsaufspaltung. Eine ausdrückliche Betriebsaufgabeerklärung sei für gewerbesteuerliche Zwecke nicht erforderlich.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-1211-7 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung**BMF: Zur Steuerfreiheit von Kurzarbeit**

Das BMF sah sich aufgrund einiger Presseberichte veranlasst, folgende Klarstellung zu treffen: Kurzarbeitergeld ist eine steuerfreie Leistung des Staates, wie das Arbeitslosen-, Eltern- oder Krankengeld. Der Grund dafür, dass trotzdem Nachzahlungen in Frage kommen könnten, liegt im Steuersystem. Wenn verheiratete Arbeitnehmer zusammen veranlagt werden, wird das Kurzarbeitergeld zum Gehalt des Partners hinzugerechnet. Die höhere Bemessungsgrundlage führt dazu, dass im Nachhinein im Wege der Steuerprogression ein anderer, höherer Steuersatz greift. Das ändert aber nichts daran, dass das Kurzarbeitergeld als solches trotzdem steuerfrei bleibt.

(Newsletter BMF vom 20.5.2009)

➔ Auf diese Zusammenhänge sollte der Arbeitgeber hinweisen, wenn er Kurzarbeit anordnet.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln, Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart